

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Einsatzopfergesetzes

Das NÖ Einsatzopfergesetz, LGBl. Nr. 4470, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Als versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner und jene Kinder, für die der Verunglückte zu sorgen gesetzlich verpflichtet war.“